

14. XI. 1914

37 14

Landverkehrsgeellschaften.

Nachdem die Inspektion der Kraftfahrtruppen die Bildung von Landverkehrsgeellschaften auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage in den ländlichen Kreisen befürwortet hat und auch mehrere stellvertretende Generalkommandos für die wichtige Frage Interesse gezeigt haben, sind nunmehr auch die landwirtschaftlichen Körperschaften der Angelegenheit näher getreten. Man glaubt in landwirtschaftlichen Kreisen schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß der gegebene Unterbau für eine solche großzügige Organisation des Landverkehrs nach dem Krieg die 30 000 in Deutschland bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften sind. Gerade die organisierten Kleinlandwirte bedürften einer besseren Regelung der Abfuhrverhältnisse für ihre Erzeugnisse und Bedarfstoffe, und in den Genossenschaften würden gerade diejenigen Waren in dem größten Umfang umgesetzt, für die die schnellere Verkehrsabwicklung in erster Linie bestimmt sei. Es sei daher schon jetzt dringend zu fordern, daß neben den Gemeinden und dem politischen Kreis die landwirtschaftlichen Genossenschaften als Gesellschafter in die neu zu bildenden Landverkehrsgeellschaften eintreten. Den Gesellschaften werden die nach der Demobilisierung nicht mehr benötigten Fahrzeuge der Kraftfahrformationen des Heeres überwiesen werden. Die zum Erwerb der Wagen nötigen Mittel sollen durch die Geschäftseinlagen der Gesellschafter sowie durch staatliche Beihilfen aufgebracht werden. Die Gesellschaften sollen gemeinnützigen Charakter tragen, nur dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht mehr als 4 v. H. Dividende verteilen.

Hinsichtlich der unmittelbaren Wirkungen dieser Verkehrsregelung ist man sich in landwirtschaftlichen Kreisen darüber klar, daß sie eine bedeutende Arbeitsentlastung mit sich bringt, die unmittelbar der Nahrungsmittelerzeugung zugute kommt und auch die Härten der Landarbeiternot bedeutend herabmildert. Gleichzeitig erwartet man durch den schnellen Güteraustausch eine Förderung der Kleinsiedlungen, die in den Stand gesetzt werden, Ueberschuhwirtschaft zu treiben. Zu einem Wirtschaftsfaktor von hoher wirtschaftlicher Bedeutung wird das System der Landverkehrsgeellschaften erst werden, wenn sich die einzelnen Kreisgesellschaften zu einem zentralen Verband zusammenschließen, der den örtlichen Ausgleich von Wagenbedarf in den einzelnen Kreisen übernimmt, Erfahrungen über die Tätigkeit der einzelnen Gesellschaften sammelt und verwertet und vor allem Verbindungen mit den Reichsbehörden unterhält, um auf die Ausgestaltung der Verkehrsregelung Einfluß zu gewinnen.